

16.09.22**Beschluss**
des Bundesrates

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen
und Steuerbeamten (Steuerbeamtenausbildungs- und
-prüfungsordnung - StBAPO)**

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu § 31 (Überschrift), § 41 Absatz 1 Nummer 1, § 57 Absatz 2 Satz 1,
§ 71 Absatz 4 Satz 2, § 91 StBAPO

a) Die Überschrift zu § 31 ist wie folgt zu fassen:

„§ 31

Stoffgliederungspläne, Lehrpläne und Abweichungen“

b) In § 41 Absatz 1 Nummer 1 ist nach dem Wort „drei“ das Wort „ihrer“ einzufügen.

c) In § 57 Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „§ 62 Absatz 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5“ zu ersetzen.

d) In § 71 Absatz 4 Satz 2 sind die Wörter „durch eine Mitteilung“ zu streichen.

e) § 91 ist wie folgt zu fassen:

„§ 91

Übergangsvorschrift

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 2019 (BGBl. I S. 171) geändert worden ist, weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 92 dieser Verordnung] geltenden Fassung § 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 tritt.“

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht ist die Angabe zu § 31 wie folgt zu fassen:

„§ 31 Stoffgliederungspläne, Lehrpläne und Abweichungen“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderungen wird der Wortlaut der Überschrift zu § 31 an den Wortlaut der Überschrift zu § 54 angeglichen, weil beide Vorschriften den gleichen Regelungsinhalt für die jeweilige Laufbahn haben und aus Gründen der Rechtsklarheit identisch formuliert sein sollten.

Zu Buchstabe b:

Durch die Änderung wird der Wortlaut des § 41 Absatz 1 Nummer 1 an den Wortlaut des § 71 Absatz 1 Nummer 1 angeglichen, weil beide Vorschriften den gleichen Regelungsinhalt für die jeweilige Laufbahn haben und aus Gründen der Rechtsklarheit identisch formuliert sein sollten.

Zu Buchstabe c:

Durch die Änderung wird der Verweis auf § 62 Absatz 4 gestrichen, weil die schriftliche Arbeit im Hauptstudium als wissenschaftliche Hausarbeit konzipiert ist, die nicht unter ständiger Aufsicht stattfindet.

Zu Buchstabe d:

Durch die Änderung wird der Wortlaut des § 71 Absatz 4 Satz 2 an den Wortlaut des § 41 Absatz 4 Satz 2 angeglichen, weil beide Vorschriften den gleichen Regelungsinhalt für die jeweilige Laufbahn haben und aus Gründen der Rechtsklarheit identisch formuliert sein sollten.

Zu Buchstabe e:

Die Wörter „Steuerbeamten- und Prüfungsordnung“ werden durch die korrekte Kurzbezeichnung „Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung“ ersetzt. Die Wörter „geltenden Fassung“ werden aus der eckigen Klammer herausgelöst und in den Verordnungstext übernommen. Nach der Angabe „§ 61 Absatz 2“ werden die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ eingefügt, um die Übergangsvorschrift aus Gründen der Rechtsklarheit zu präzisieren.